



LANDGERICHT KÖLN

Im Namen des Volkes

URTEIL

Aktenzeichen: 81 O 220/08

verkündet am 8. Mai 2009

In dem Rechtsstreit

des Herrn ...

Klägers und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Terhaag und Partner, RA Michael Terhaag, LL.M., Stresemannstr. 26, 40210 Düsseldorf,

gegen

die Gemeinde Welle, vertreten durch den Bürgermeister ...,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ... sowie Patentanwalt ...,

Beklagte und Widerklägerin,

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ... für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

in die Löschung des zu ihren Gunsten bei der Denic e.G., 60329 Frankfurt, gestellten Dispute-Eintrags für die Internetdomain ?welle.de" einzuwilligen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 120% desjenigen Betrages, dessentwegen vollstreckt wird.

TATBESTAND:

Der Kläger bietet Dienstleistungen im Internet an, u.a. auch die Vermarktung von Domains, die er als beschreibend ansieht. u.a. ist er Inhaber der hier streitgegenständlichen Domain www.welle.de, die derzeit so

gestaltet ist wie dies aus dem Widerklageantrag ersichtlich ist: sie enthält eine Vielzahl diverser Links.

Die Beklagte ist eine Gebietskörperschaft in Niedersachsen mit ca. 1.300 Einwohnern und trägt den Gemeinidenamen "Welle". Sie hält die Inhaberschaft des Klägers an der Domain "welle.de" für einen unbefugten Namensgebrauch und sieht sich als in wettbewerblicher Hinsicht unlauter behindert an. Sie hat deshalb bei der Denic einen sog. Dispute-Eintrag bewirkt, der dazu führt, dass sie bei einer Veräußerung der Domain als Inhaberin eingetragen werden wird.

Der Klägerin hält dies seinerseits für eine Behinderung, denn er wisse noch nicht so genau, was mit der Domain geschehen werde; wenn er sie verkaufen und an den Erwerber übertragen wolle, werde er wegen des Dispute- Eintrages nicht in der Lage sein, dem Erwerber die Inhaberschaft zu verschaffen.

Er beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und beantragt widerklagend,

den Kläger zu verurteilen, gegenüber der Denic e.G., Kaiserstraße 75/77, 60329 Frankfurt, die Einwilligung in die Löschung der Domain "welle.de" zu erklären, die wie nachfolgend wiedergegeben gestaltet ist:

-5-

16
AS

welle.de



Weitere Links: [Wassersport](#) | [Surfen](#) | [Reisen](#) | [Sport Meisterschaften](#) | [Wasserski](#) | [Surfbrett](#) | [Surfzub](#)

Sponsored Links

WASSERSPORT

Angebote und Tauchpakete direkt bei AIDA auswählen und sofort buchen!

www.aida.de/Taucher_Angebote

WASSERSKI FAHREN

Genießen Sie den Geschwindigkeits- kick auf dem Wasser, ab 69 €!

www.mydays.de/Wasserski_fahren

WASSERSPORT-LERNSOFTWARE

für alle Scheine: Sbf - SKS Funkzeugnisse (SRC, LRC & UBI)

www.frey-software.de

WASSERSPORT SHOP

Wassersportartikel, Funsportartikel JOBE Tubes, Bananen, Neopren

www.aquatic-sport.de

KANUSHOP KANATU

Kajaks, Kanadier, Paddel, Outdoorzub. einfach online einkaufen

www.kanushop-kanatu.de

BOOTE KAUFEN / VERKAUFEN

Sie suchen ein Boot oder möchten Sie Ihr Boot verkaufen?

www.boote-yachten.de

TAUCHREISE ROTES MEER

Hotels - Safaris - Gruppen Individualurlaub - Tauchen ohne Ende

aquaactive.de

TAUCHKURSE IN ESSLINGEN

und Stuttgart / Tauchaus- bildung u. Fachhandel seit 1983!

www.tauchturm.com

TAUCHERSCHMUCK WIESSMEYER

Über 60 verschiedene Meeresmotive Anhänger, Ohrstecker, Ringe, usw.

www.taucherschmuck.de

WEITERE LINKS

[Wassersport](#) |
[Surfen](#) |
[Reisen](#) |
[Sport](#) |
[Wellenreiten](#) |
[Surf Meisterschaften](#) |
[Wasserski](#) |
[Surfbrett](#) |
[Surfzubehör](#) |
[Jetski](#) |

-6-

17 JS

welle.de



WEITERE LINKS

- Wassersport |
- Surfen |
- Reisen |
- Sport |
- Wellenreiten |
- Surf Meisterschaften |
- Wasserski |
- Surfbrett |
- Surfzubehör |
- Jetski |

Weitere Links: [Wassersport](#) | [Surfen](#) | [Reisen](#) | [Sport Meisterschaften](#) | [Wasserski](#) | [Surfbrett](#) | [Surfzub](#)

Sponsored Links

INTERNET-PAKETE

T-Home ist Testsieger bei den Internet Providern. Testen Sie uns!

www.t-home.de/internet

SURFSHOP FRITTBORDS KÖLN

Wellenreiter + Zubehör - seit 2000 Faire Preise, ausführliche Beratung

frittboards.de

QUIKSILVER SURFSCHOOL

Ganzjährig Wellenreitkurse und Surfcamps in Fuerteventura.

www.quiksilver-surfschool.com

INTERNET

Internet, Telefon und TV bis 31.12. für 6 Monate gratis in Hessen & NRW

www.unitymedia.de/internet

SURFCAMPS GÜNSTIG BUCHEN

Unterkunft - Vollverpflegung - Surfkurs ab 330 Euro!

www.surfcamp-online.com

WAVE CULTURE SURFCAMPS

Weltweit über 15 Surfcamps, die einen Endless Summer garantieren.

www.waveculture.de

SURFING

Surf The Best Spots On The Pacific Live Your Dreams. Visit Us Now!

www.WitchsRockSurfCamp.com

INTERNET DA, WO SIE SIND

Mit web'n'walk von T-Mobile jetzt online bestellen!

www.t-mobile.de

SURFING

Portugal: Kurse an den besten Spots für Anfänger & Fortgeschrittene!

www.dasilva.de/wellenreiten

SURFCAMP SRI LANKA

[es folgen noch 5 weitere, vergleichbare Ausdrücke]

Sie hält sich im Verhältnis zum Kläger für die besser berechnigte Rechtspersönlichkeit, denn sie führe den Namen berechtigterweise schon sehr lange und jedenfalls deutlich länger als der Kläger Inhaber der fraglichen Domain ist, zumal der Klägerin über keinerlei eigene Rechte an der Bezeichnung "Welle" verfüge.

Es handele sich auch nicht um die Nutzung der Domain für Angebote, die sich unter den Begriff "Welle" subsumieren lassen, denn die gegenwärtige Vermarktung diene nur der Vorbereitung eines Verkaufs und

stelle bis dahin nur eine Platzierungsmöglichkeit für Werbung im Internet dar für beliebige Angebote dar und zwar insbesondere auch für solche, die nichts mit der Sachangabe "Welle" zu tun haben. Durch die Nutzung der Domain durch den Kläger finde eine Zuordnungsverwirrung statt, denn der Interessierte suche unter www.welle.de die Beklagte, weil eine derart aufgebaute Domain so üblich sei bei Städten und Gemeinden; der Nutzer werde annehmen, die Links beträfen von der Beklagten in irgend einer Weise geförderte Anbieter. Umgekehrt werde sie daran gehindert, ihrerseits die fragliche Domain für ihre Interessen zu verwenden, etwa die Förderung des Tourismus. Auf eine Priorität bezüglich der Domain könne sich der Kläger mangels eines materiellen Namensrechts nicht berufen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Er sieht sich als der besser Berechtigte an, weil er schon seit langem Inhaber der Domain sei; die gewerbliche Nutzung und gegebenenfalls Verwertung der Domain sei kein unlauterer Geschäftszweck; eine Zuordnungsverwirrung scheitere schon daran, dass die Beklagte in der Allgemeinheit unbekannt sei. Beide Parteien haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist begründet und die Widerklage ist unbegründet.

Der Kläger kann von der Beklagten Einwilligung in die Löschung des Dispute-Eintrages verlangen, weil diese Sperre ihn in der Nutzung und der Verwertung seiner zu seinem Betriebsvermögen gehörenden Rechten behindert; umgekehrt hat die Beklagte keinen Anspruch darauf, dass der Kläger die fragliche Domain aufgibt, weil er die Idee, eine solche Domain zu nutzen, zeitlich vor der Beklagten umgesetzt hat und der kennzeichnende Teil der Domain aus einem Wort besteht, welches eine Sachbezeichnung darstellt und mangels Bekanntheit der Beklagten in erster Linie auch als solche verstanden wird.

Ausweislich der Darstellung in Wikipedia hat "Welle" in sachlicher Hinsicht folgende Bedeutungen:

Welle (von althochdeutsch wellan, "wälzen") steht für:

- Wasserwelle, ein spezielles Wellenphänomen an der Wasseroberfläche
- Welle (Physik), eine Form der Energieausbreitung in Zusammenhang mit Schwingungen
- Welle (Mechanik), ein stabförmiger Maschinenteil zur Übertragung mechanischer Energie
- elektrische Welle, eine Schaltung von mehreren Drehmeldern (Schleifringläufermotoren), die ohne mechanische Verbindung synchrone Drehbewegungen zwecks Anzeige oder auch zur Übertragung mechanischer Energie ausführen
- Welle (Tanz), eine Schrittkombination in Standardtänzen
- Leewellen, kurz auch Wellen genannt, eine meteorologische Erscheinung
- La ola, eine besondere Form der Zuschauerbeteiligung im Stadion
- eine Metapher für die Ausbreitung eines Trends, z.B. in der Mode, oder einer Erscheinung, siehe Trend (Soziologie)
- Grüne Welle, das Antreffen von Grünphasen bei hintereinander- folgenden Ampelanlagen (Lichtsignalanlagen) bei geeigneter Fahrgeschwindigkeit

Es handelt sich mithin -was die Beklagte letztlich auch nicht bestreitet- um ein Wort der Umgangssprache, unter dem ohne eine bestimmte, ergänzende Eigenschaftsbeschreibung ("Herr ...", "Gemeinde ..."; weitere Beispiele wie Die Welle (2008), ein deutscher Kinofilm oder Die Welle (Gebäude), ein Geschäftszentrum in

Frankfurt am Main bei Wikipedia) eine Sache verstanden wird. Insbesondere wird ohne einen besonderen Hinweis bei Nennung des Wortes "Welle" nicht etwa ein Bezug zur Beklagten hergestellt, denn in der Allgemeinheit ist dieser Ort anders als etwa die Städte Kiel und Essen, die beide ebenfalls eine Sachbezeichnung als Namen führen - nicht bekannt; Entgegenstehendes hat die Beklagte in konkreter Form selbst nicht vorgetragen.

Auch Personen, die die Beklagte kennen, ist die allgemeine Bedeutung von "Welle" geläufig, sodass auch bei ihnen nicht schon die bloße Nennung der Domain den Bezug zur Beklagten auslöst; vor diesem Hintergrund scheidet die Annahme der Beklagten aus, die allgemeine Verwendung der Domain www.welle.de führe zu einer Zuordnungsverwirrung und bedeute eine Verletzung ihres Namensrechtes.

Vor diesem Hintergrund bedeutet der Umstand, dass die Beklagte den Namen "Gemeinde Welle" führt, als solcher keine gegenüber dem Kläger bessere Rechtsposition in Bezug auf die streitgegenständliche Domain, denn in Bezug auf die Domain gilt in einem solchen Fall schlicht die Priorität. Dies gilt insbesondere ohne besondere weitere Erwägungen, weil nicht einmal die Beklagte geltend macht, der Kläger betreibe "Domain-Grabbing", habe sich also die Domain gesichert, um aus dem zu erwartenden Wunsch der Beklagten finanzielle Vorteile zu ziehen. (MT) Umgekehrt ist es angesichts der Unbekanntheit der Beklagten unmittelbar glaubhaft, wenn der Kläger vorträgt, sich die Domain gesichert zu haben, um sie gegebenenfalls an einen Interessenten weiter zu veräußern: eine solche Tätigkeit dürfte unter keinem Aspekt zu beanstanden sein; sie gibt aber jedenfalls der Beklagte keinen Anspruch gegenüber dem älteren Recht des Klägers.

Die Eintragung der Dispute-Vormerkung behindert den Kläger im Kern seiner gewerblichen Betätigung, denn er erzielt seine Einnahmen u.a. mit der Veräußerung von Domains; ein Recht hierzu hat die Klägerin nach allem nicht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: ? 25.000,-.

(Unterschrift)